***Änderungen gegenüber Version 1.0***

SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellfassung(en)/Grundwasserfassung(en) [Name der

Fassung(en)] in der Gemeinde [Name][[1]](#endnote-1)

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991 sowie Art. 24 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG) vom 8. Juni 1997 *erlässt der Vorstand der Gemeinde [Name der Gemeinde]/erlassen die Vorstände der Gemeinden [Namen der Gemeinden]* folgendes Schutzzonenreglement:

# Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Dieses Reglement legt die zum Schutz des als Trinkwasser genutzten Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

2 Das Reglement gilt für die im *Schutzzonenplan/in den Schutzzonenplänen [Name der Fassung(en)]* vom *[Datum]*, Massstab 1*:[Massstab]*, bezeichneten Gebiete.

3 Die Grundwasserschutzzone (Zone S) ist unterteilt in[[2]](#endnote-2):

* Fassungsbereich Zone S1
* Engere Schutzzone Zone S2
* Weitere Schutzzone Zone S3

4 Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Grundwasser- und Quellfassungen sowie das Grundwasser unmittelbar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen zu schützen[[3]](#endnote-3).

5 Grundlage für die Schutzzonen für *die Quellfassung(en)/Grundwasserfassung(en) [Name der Fassung(en)]* ist der Hydrogeologische Bericht der *[Name des/der Verfasser des Berichts bzw. der Firma]* vom *[Datum]*.

6 Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen, Vollzugshilfen und Normen

1 Anhang 1 enthält die massgebenden gesetzlichen Grundlagen des Bundes und des Kantons, welche Grundwasserschutzzonen und Trinkwasser betreffen. Verbindlich sind die jeweils aktuellen Vorschriften.

2 Bei der Anwendung des Reglements ist die Wegleitung des Bundesamts für Umwelt betreffend Grundwasserschutz[[4]](#endnote-4) zu berücksichtigen, ebenso die weiteren im Anhang 1 erwähnten Vollzugshilfen und Normen.

Art. 3 Zuständigkeit für den Vollzug

1 Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Vollzug des Reglements, sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt[[5]](#endnote-5). Wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht, kann er Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen anordnen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

2 Die Erstellung und die Änderung von Bauten und Anlagen aller Art (Hoch- und Tiefbauten, Abwas-seranlagen, Verkehrsanlagen, Sportanlagen, Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten, Baumschulen, Terrainveränderungen, Materialablagerungen, Deponien usw.) sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten bedürfen einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung, wenn sie Gewässer gefährden können[[6]](#endnote-6). Diese Bewilligung wird von der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz (Fachstelle)[[7]](#endnote-7) erteilt[[8]](#endnote-8), sofern das übergeordnete Recht keine andere Behörde für zuständig erklärt[[9]](#endnote-9).

3 Vorhaben gemäss Absatz 2 sind über die Gemeinde der Fachstelle zu unterbreiten[[10]](#endnote-10). Diese entscheidet, ob eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Art. 4 Überwachung der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

*Der Brunnenmeister/[andere für die Wasserversorgung verantwortliche Person, angeben welche]* überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse dagegen unverzüglich dem Gemeindevorstand, welcher die erforderlichen Massnahmen trifft.

*Variante:*

*Der Brunnenmeister/[andere für die Wasserversorgung verantwortliche Person, angeben welche]* und *ein Vertreter der Gemeinde [verantwortliche Person angeben, z.B. Leiter des Bauamts, Werkmeister, zuständiges Vorstandsmitglied]* überwachen die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und melden Verstösse gegen Schutzzonenvorschriften unverzüglich dem Gemeindevorstand, welcher die erforderlichen Massnahmen trifft.

Art. 5 Überwachung der Qualität des Trinkwassers

Die Wasserqualität ist im Rahmen der Selbstkontrolle regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung[[11]](#endnote-11), der Gewässerschutzverordnung[[12]](#endnote-12) sowie den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)[[13]](#endnote-13).

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sind verpflichtet, Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.

# Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

1 Bauten und Anlagen sowie Nutzungen, von denen eine Gefahr für das als Trinkwasser gefasste Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

2 Die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten für neue Bauten und Anlagen sowie für bestehende Bauten und Anlagen, wenn diese wesentlich geändert werden.

3 Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind vom Inhaber der Baute oder Anlage unverzüglich zu beheben.

4 Bei Bauarbeiten in den Grundwasserschutzzonen sind die besonderen Schutzmassnahmen gemäss dem Merkblatt der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz betreffend Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen zu treffen[[14]](#endnote-14).

## Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S3

Art. 8 Bauten und Anlagen

1 Neue Bauten und Anlagen sind grundsätzlich zulässig.

2 Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Hochbauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht[[15]](#endnote-15). Über die Zulässigkeit von anderen Bauten und Anlagen, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgehen kann (wie Seilbahnen, Beschneiungsanlagen, Sportanlagen usw.) sowie die erforderlichen Schutzmassnahmen wird im Einzelfall entschieden.

3 Landwirtschaftsbetriebe sind nach Möglichkeit ausserhalb der Zone S3 zu erstellen.

4 Güllengruben und Miststöcke (auf Mistplatte oder direkt über Güllengrube) sind nur in oder neben Ställen gestattet. Die Dichtheit der Behälter muss vor Inbetriebnahme der Anlagen und anschliessend regelmässig alle fünf Jahre gemäss den massgebenden Richtlinien und Normen überprüft werden[[16]](#endnote-16). Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert der Gemeinde abzuliefern.

5 Bauten und Anlagen sind über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen, bei Quellen über den wasserführenden Schichten[[17]](#endnote-17).

6 Der Einbau von Recyclingbaustoffen in loser Form ist grundsätzlich nicht gestattet[[18]](#endnote-18). Die Verwendung von Recyclingbaustoffen (insbesondere in gebundener Form) bedarf einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Gewässerschutz. Die Erteilung der Bewilligung richtet sich nach der einschlägigen Richtlinie des Bundes[[19]](#endnote-19).

Art. 9 Abwasseranlagen, Abwasserentsorgung

1 Abwasseranlagen aller Art (Stapelbehälter, Rohrleitungen inkl. Hausanschlüsse, Kontrollschächte usw.) müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass Dichtheitsprüfungen ohne Schwierigkeiten möglich sind[[20]](#endnote-20). In Gebäuden sind Abwasserleitungen soweit als möglich sichtbar zu führen (z.B. an der Kellerdecke).

2 Die Dichtheitsprüfung ist nach den massgebenden Richtlinien und Normen[[21]](#endnote-21) vor Inbetriebnahme der Anlage und anschliessend alle fünf Jahre durchzuführen. Die Prüfprotokolle sind im Anschluss an die Prüfung unaufgefordert dem Gemeindevorstand zuzustellen. *Der Gemeindevorstand/[andere kommunale Behörde oder Person, angeben welche, z.B. zuständiges Vorstandsmitglied]* sorgt für eine koordinierte Kontrolle der Abwasseranlagen in Bauzonen.

3 Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig; ausgenommen ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenwasser von Dachflächen, Hauszufahrten, Vorplätzen, privaten PW-Parkplätzen von Wohnbauten sowie Geh-, Rad- und Flurwegen über eine biologisch aktive (bewachsene) Bodenschicht[[22]](#endnote-22).

4 Das Ausbringen von Klärschlamm, einschliesslich Rückständen aus kleinen Abwasserreinigungsanlagen und aus nichtlandwirtschaftlichen abflusslosen Gruben, ist nicht erlaubt[[23]](#endnote-23).

Art. 10 Strassen und Plätze

1 Der Beginn der Zone S3 ist mit dem Hinweisschild "Wasserschutzgebiet" zu kennzeichnen[[24]](#endnote-24).

2 Strassen, Plätze, Parkplätze sowie land- und forstwirtschaftliche Wege, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen oder auf denen regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, sind mit einem dichten Belag und Randbordüren so zu erstellen, dass alles anfallende Abwasser gesammelt werden kann. Das Abwasser muss aus dem Gebiet der Schutzzonen abgeleitet werden. Die Entwässerung darf nicht über die Schulter erfolgen[[25]](#endnote-25).

3 Bei land- und forstwirtschaftlichen Wegen, welche dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen stehen, muss das anfallende Strassenabwasser flächig über die Schulter versickern können. Punktuelle Versickerungen (wie Querabschläge) sind, wo immer technisch möglich, zu vermeiden.

Art. 11 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Erdwärmesonden

1 Die Zulässigkeit von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie die zu treffenden Massnahmen bei deren Errichtung, Änderung und Betrieb richten sich nach dem Bundesrecht[[26]](#endnote-26). Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl bis zu einer gewissen Grösse zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sind zulässig[[27]](#endnote-27), ebenso die dazugehörigen Rohrleitungen und Abfüllstellen.

2 Erdwärmesonden und andere Anlagen, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben, sind nicht zulässig[[28]](#endnote-28).

Art. 12 Terrainveränderungen und Materialentnahmen

1 Nachteilige Verminderungen der schützenden Überdeckung (Boden und Deckschicht) sind nicht zulässig[[29]](#endnote-29); ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

2 Materialentnahmen (wie die Gewinnung von Kies und Sand) sind nicht zulässig[[30]](#endnote-30).

Art. 13 Deponien, Mistzwischenlager, Wasenplätze, Friedhöfe und Lagerplätze

1 Deponien[[31]](#endnote-31), Plätze zum Vergraben von Tierkörpern[[32]](#endnote-32) sowie Friedhöfe (ausgenommen für Urnen-gräber) sind nicht zulässig.

2 Mist-Zwischenlagerungen auf dem Feld (auf ungeschütztem Naturboden) und Kompostmieten (Feldrandkompostierung) sind nicht zulässig. Das Kompostieren in gedeckten Kompostmieten für den privaten Gebrauch ist erlaubt.

3 Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen und Gegenständen, welche eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, Recyclingbaustoffe, Siloballen, Abfälle, Kompost usw.), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht erlaubt.

Art. 14 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

1 Die land- und die forstwirtschaftliche sowie die gartenbauliche Nutzung des Bodens sind zulässig, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen eingeschränkt werden.

2 Durch die Wahl der Kulturen und die Wahl angepasster Bewirtschaftungsmethoden muss sichergestellt sein, dass jederzeit ein möglichst grosser Anteil des Bodens bewachsen ist.

3 Gebiete, in denen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Vernässungen, Sumpfgebiete), sowie ein Streifen von *[minimaler Abstand entsprechend der Topographie und Breite des Gewässers in Metern festlegen]* Metern Breite ab der Uferlinie des *[Name des Baches]* müssen während der Bewirtschaftungsperiode eingezäunt werden. Weidegang ist auf diesen Flächen nicht zulässig.

4 Das Lagern von Holz ist erlaubt. Wenn gelagertes Holz mit Holzschutzmittel behandelt wird, so muss mit baulichen Massnahmen das Versickern und Abschwemmen der Mittel verhindert werden[[33]](#endnote-33).

5 Mobile Räude- und Klauenbäder sind nicht erlaubt.

Art. 15 Verwendung von Düngern

1 Für gedüngte Parzellen muss unter Beizug des Landwirtschaftlichen Beratungsdienstes Graubünden ein dem Standort angepasster Düngungsplan gemäss den aktuellen Grundlagen für die Düngung im Acker- und Futterbau[[34]](#endnote-34) erstellt und dementsprechend gedüngt werden. Eine Kopie des Düngungsplans muss unaufgefordert dem Gemeindevorstand abgeliefert werden.

2 Bei der Verwendung von Düngern sind die Vorschriften des Bundesrechts[[35]](#endnote-35) und die einschlägigen Richtlinien des Bundes[[36]](#endnote-36) einzuhalten.

3 Flüssige Hofdünger und Recyclingdünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn ein oberflächliches Abfliessen zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

4 In Gebieten, in welchen der Grundwasserspiegel hoch liegt oder in welchen zeitweise oberirdisch Wasser austritt (Sumpfgebiete, vernässte Stellen), ist Düngung nicht erlaubt.

Art. 16 Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln

1 Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Bundesrechts[[37]](#endnote-37).

2 Bei der Verwendung von Holzschutzmittel sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen (vgl. Art. 14 Abs. 4)[[38]](#endnote-38).

3 Pflanzenbehandlungsmittel und Holzschutzmittel sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Wenn möglich sollen sie durch Massnahmen ersetzt werden, welche die Umwelt weniger belasten. Bei der Verwendung sind die Hinweise auf der Verpackung sowie das Sicherheitsdatenblatt zu beachten[[39]](#endnote-39).

## Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S2

Art. 17 Grundsatz

In der Zone S2 gelten die Vorschriften für die Zone S3, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen verschärft werden.

Art. 18 Bauten und Anlagen

1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art (einschliesslich Abwasseranlagen, Güllengruben, Mistlager, Verkehrsanlagen, Parkplätzen, Garagenvorplätzen usw.) ist nicht zulässig; die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Ge-fährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann[[40]](#endnote-40).

*Ergänzung für den Fall, dass die Zone S2 mit einer bereits bestehenden, erschlossenen und weitgehend überbauten Bauzone überlagert ist:*

*2 In der bestehende Bauzone [Name] können Bauten und Anlagen ausnahmsweise bewilligt werden, wenn alle in Frage kommenden Massnahmen ergriffen werden, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen (Heizung und Warmwasseraufbereitung ohne Verwendung von Heizöl, Grabungen nur bis maximal Frosttiefe; doppelwandige Abwasserrohre; häufige, regelmässige Kontrolle der Abwasseranlagen usw.).*

Art. 19 Abwasseranlagen, Abwasserentsorgung

1 Lässt sich aus gefällstechnischen oder aus anderen zwingenden Gründen nachweislich nicht ver-meiden, Abwasserleitungen durch die Zone S2 zu führen, können sie ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort erkennen lassen und austretende Flüssigkeiten zurückhalten (z.B. doppelwandige Rohre).

2 Die Versickerung von Abwasser ist nicht zulässig[[41]](#endnote-41).

Art. 20 Strassen

1 Land- und forstwirtschaftliche Wege sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie ausschliesslich dem Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft sowie den Belangen der Trinkwasserversorgung die-nen. Sie sind mit einem dichten Belag und Randbordüren so zu erstellen, dass alles anfallende Ab-wasser gesammelt und ausserhalb der Schutzzonen entsorgt werden kann.

2 Strassen, welche aus zwingenden Gründen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen müssen, können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich nachweislich nicht vermeiden lässt, sie durch die Zone S2 zu führen. Dabei sind alle Vorkehrungen gemäss den Richtlinien betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau[[42]](#endnote-42) zu treffen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung der Trinkwassernutzung auszuschliessen.

Art. 21 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Zulässig sind einzig freistehende Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, welche aus-schliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazu erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Art. 22 Land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung

1 Landwirtschaftliche Intensivkulturen (wie z.B. Obst-, Wein- und Gemüsebau) sowie Familiengartenanlagen (Schrebergärten) sind nicht zulässig. Erlaubt sind Dauergrünland, Weiden und Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen), Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen und Kleingärten. Es ist ein möglichst hoher Anteil an Dauergrünland anzustreben.

2 Forstliche Pflanzgärten und Baumschulen sowie Rodungen und Kahlschlag sind nicht zulässig.

Art. 23 Ausbringen von Düngern

Das Ausbringen von flüssigen Hofdüngern (Gülle) und Recyclingdüngern ist nicht zulässig[[43]](#endnote-43). Als Dünger dürfen Mist, Mineraldünger, feste Dünger und Gründüngung eingesetzt werden.

Art. 24 Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln

1 Auf und an Gleisanlagen dürfen Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden[[44]](#endnote-44).

2 Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die gemäss Bundesamt für Landwirtschaft nicht verboten sind. Das Bundesamt für Landwirtschaft führt ein Verzeichnis der Pflanzenschutzmittel, die in der Schutzzone S2 nicht verwendet werden dürfen[[45]](#endnote-45).

3 Die Verwendung von Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sind verboten[[46]](#endnote-46).

Art. 25 Grabungen und andere Tätigkeiten

Grabungen, welche die schützende Überdeckung (Boden und Deckschicht) nachteilig verändern[[47]](#endnote-47), sowie andere Tätigkeiten, welche die Trinkwassernutzung gefährden[[48]](#endnote-48), sind nicht zulässig.

## Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen in der Zone S1

Art. 26 Zulässige Nutzungen

1 In der Zone S1 sind nur Nutzungen, Bauten und Anlagen zulässig, die der Wassergewinnung dienen, sowie die Nutzung als ungedüngte Wiese mit Grasschnitt (mit Liegenlassen des gemähten Grases[[49]](#endnote-49)) oder als Wald. Weidegang ist nicht zulässig.

2 Die Zone S1 ist dauerhaft zu markieren und in aller Regel einzuzäunen.

# Strafbestimmungen

Art. 27 Übertretungen

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes[[50]](#endnote-50) oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, kann das Höchstmass der Busse überschritten werden.

2 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeinde-vorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen. Diese sind vor Ausfällen der Busse anzuhören.

3 Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in drei Jahren[[51]](#endnote-51).

4 Die Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrechts (VStR) gelten sinngemäss für Widerhandlungen gegen dieses Reglement.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28 Bestehende Bauten und Anlagen

1 Bestehende Anlagen, die nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, sind bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen, zu sanieren oder ausser Betrieb zu nehmen. Die erforderlichen Massnahmen ergeben sich aus Anhang 2.

2 Nicht mehr benutzte Anlagen (Abwasserleitungen, Güllebehälter usw.) sind fachgerecht zu entfernen oder ausser Betrieb zu nehmen (reinigen, verfüllen oder dauerhaft verschliessen). Die Entfernung oder die Ausserbetriebnahme ist dem Gemeindevorstand zu melden.

3 Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

Art. 29 Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen

1 Bestehende land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzungen, welche nicht den Bestimmungen dieses Reglements entsprechen, sind innerhalb der in Anhang 2 angegebenen Fristen an das Reglement anzupassen oder allenfalls aufzugeben.

2 Die Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 2 ist der Gemeinde zu melden. Der Gemeindevorstand führt eine Liste der noch umzusetzenden Massnahmen gemäss Anhang 2 und aktualisiert diese jährlich.

Art. 30 Grundbuchanmerkungen

1 Die Eigentumsbeschränkungen nach dem vorliegenden Reglement sind im Grundbuch anzumerken[[52]](#endnote-52). Das Grundbuchamt *[Name]* wird beauftragt und ermächtigt, auf den entsprechenden Grundbuchblättern unter dem Stichwort "öffentliche Grundwasserschutzzone *der Quellfassung(en)/Grundwasserfassung(en) [Name der Fassung(en)]*" diese Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

2 Folgende Parzellen sind davon ganz oder teilweise betroffen: *[Parzellen-Nr. angeben]*

3 Dem Grundbuchamt *[Name]* wird ein von der Regierung genehmigter Schutzzonenplan samt zugehörigem Schutzzonenreglement abgegeben.

Art. 31 Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen

1 Für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen muss der Inhaber der Wasserfassung aufkommen[[53]](#endnote-53).

2 Allfällige Entschädigungsansprüche werden nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts beurteilt[[54]](#endnote-54).

Art. 32 Überprüfung der Grundwasserschutzzonen

1 Bei wesentlichen neuen Erkenntnissen oder bei wesentlichen neuen gesetzlichen Vorschriften lässt der Inhaber der Wasserfassung von sich aus oder auf Antrag des Gemeindevorstands oder der Fachstelle für Gewässerschutz die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüfen und wenn notwendig überarbeiten.

2 Bei ungenügender Qualität des Trinkwassers klärt der Inhaber der Grundwasserversorgung die Ursachen ab. Gestützt darauf ordnet der Gemeindevorstand die erforderlichen Massnahmen an. Erweist sich, dass damit keine wesentliche Verbesserung erreicht wird, werden die Schutzzonenpläne und das Reglement überprüft und wenn notwendig überarbeitet.

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement und *der Schutzzonenplan/die Schutzzonenpläne*, vom Gemeindevorstand erlassen am *[Datum]* und von der Regierung genehmigt am *[Datum]*, werden aufgehoben.

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement und *der zugehörige Schutzzonenplan/die zugehörigen Schutzzonenpläne* treten mit der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

# Erlass und Genehmigung

Öffentliche Auflage vom:

 bis:

Vom Vorstand der Gemeinde *[Name]*

Erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Öffentliche Auflage vom:*

 *bis:*

*Vom Vorstand der Gemeinde [Name]*

Erlassen am:

*Der Gemeindepräsident:*

*Der Gemeindeschreiber:*

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am:

**Endnoten**

1. Version 1.1 vom 18. Juni 2018. [↑](#endnote-ref-1)
2. Anhang 4 Ziff. 12 GSchV. [↑](#endnote-ref-2)
3. Anhang 4 Ziff. 122–124 GSchV. [↑](#endnote-ref-3)
4. *Wegleitung Grundwasserschutz*, BUWAL (heute BAFU), 2004. [↑](#endnote-ref-4)
5. Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG sowie Art. 7 lit. d und Art. 8 KGSchV. [↑](#endnote-ref-5)
6. Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV. [↑](#endnote-ref-6)
7. Gemäss Art. 1 Abs. 2 KGSchV ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU) kantonale Fachstelle für Gewässerschutz. [↑](#endnote-ref-7)
8. Art. 7 lit. d KGSchV. [↑](#endnote-ref-8)
9. Vgl. dazu Art. 48 Abs. 1 GSchG und Art. 8 KGSchV. [↑](#endnote-ref-9)
10. Art. 9 f. und 12 KGSchV, Art. 88 KRG, Art. 52 ff. KRVO. [↑](#endnote-ref-10)
11. Insbesondere Art. 7, 10 und 26 LMG; Art. 8 f. und 73 ff. LGV; Art. 3–6 und Anhang 1‒3 TBDV; Art. 16 und 66 ff. HyV. [↑](#endnote-ref-11)
12. Anhang 2 Ziff. 2 GSchV. [↑](#endnote-ref-12)
13. *Richtlinie für die Qualitätsüberwachung in der Trinkwasserversorgung und Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen*, SVGW, 2005. [↑](#endnote-ref-13)
14. *Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen (Zonen S)*, Merkblatt Nr. AM012, ANU, 2009. [↑](#endnote-ref-14)
15. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. a GSchV. [↑](#endnote-ref-15)
16. *Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW, Stand Mai 2012, vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG. [↑](#endnote-ref-16)
17. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. b GSchV. [↑](#endnote-ref-17)
18. *Weisung über die Bewirtschaftung von Bauabfällen*, Weisung Nr. BW001, ANU, 2017, Kap. 4.5.1. [↑](#endnote-ref-18)
19. *Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle*, BAFU, 2006, Ziff. 5–11, S. 22. [↑](#endnote-ref-19)
20. Vgl. Art. 15 Abs. 1 GSchG. [↑](#endnote-ref-20)
21. *Richtlinie Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen*, VSA, Ausgabe 2002; SIA-Norm 190, *Kanalisationen*, Ausgabe 2017; SIA Norm 190.203, *Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen*, Ausgabe 2015; *Durch-führung von Dichtigkeitsprüfungen bei Behältern von privaten Abwasseranlagen*, Merkblatt Nr. AM017, ANU, 2011. [↑](#endnote-ref-21)
22. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV. [↑](#endnote-ref-22)
23. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 4 und Ziff. 5.2 Abs. 1 ChemRRV. [↑](#endnote-ref-23)
24. Art. 46 Abs. 4 Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 (SR 741.21) [↑](#endnote-ref-24)
25. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. c GSchV. [↑](#endnote-ref-25)
26. Art. 22 GSchG, Art. 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. e–i GSchV sowie Übergangsbestimmung zur Änderung der GSchV vom 18. Oktober 2006. [↑](#endnote-ref-26)
27. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. h GSchV. [↑](#endnote-ref-27)
28. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. f GSchV. [↑](#endnote-ref-28)
29. Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 lit. d GSchV. [↑](#endnote-ref-29)
30. Art. 44 Abs. 2 lit. a GSchG. [↑](#endnote-ref-30)
31. Art. 36 und Anhang 2 Ziff. 1.1.1 VVEA. [↑](#endnote-ref-31)
32. Art. 25 Abs. 2 und Anhang 7 Ziff. 11 VTNP. [↑](#endnote-ref-32)
33. Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV. [↑](#endnote-ref-33)
34. *Grundlagen für die Düngung landwirtschaftlicher Kulturen in der Schweiz (GRUD 2017)*, Forschungsanstalt Agroscope. [↑](#endnote-ref-34)
35. Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV. [↑](#endnote-ref-35)
36. *Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft*, BAFU und BLW, 2012. [↑](#endnote-ref-36)
37. Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.5 ChemRRV, Art. 61 und 63 PSMV. [↑](#endnote-ref-37)
38. Insbesondere Art. 28 USG, Art. 70–72 ChemV, Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV. [↑](#endnote-ref-38)
39. Insbesondere Art. 28 Abs. 2 USG, Art. 8 ChemG, Art. 70 Abs. 2 und Art. 71 ChemV. [↑](#endnote-ref-39)
40. Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. a GSchV. [↑](#endnote-ref-40)
41. Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. c GSchV. [↑](#endnote-ref-41)
42. *Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrsanlagen*, BUWAL, 2002. [↑](#endnote-ref-42)
43. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV sieht eine Ausnahme von diesem Verbot vor. Ausnahmen können nur in ganz seltenen Fällen, nach aufwendigen Untersuchungen, gewährt werden. Wird eine Ausnahme angestrebt, ist mit dem ANU vorab abzuklären, ob eine solche grundsätzlich in Frage kommt. [↑](#endnote-ref-43)
44. Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. g ChemRRV. [↑](#endnote-ref-44)
45. Art. 68 Abs. 1 und 3 PSMV. Die aktuelle Liste "Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und Sh" ist auf der Homepage des BLW zu finden (www.blw.admin.ch). [↑](#endnote-ref-45)
46. Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 ChemRRV. [↑](#endnote-ref-46)
47. Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. b GSchV. [↑](#endnote-ref-47)
48. Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 lit. d GSchV. [↑](#endnote-ref-48)
49. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 lit. e ChemRRV. [↑](#endnote-ref-49)
50. Vgl. Art. 70 Abs. 1 lit. a, b und g und Abs. 2 GSchG; Art. 71 GSchG; Art. 60 Abs. 1 lit. d, e und m und Abs. 2 USG; Art. 61 Abs. 1 lit. e und g und Abs. 2 und 3 USG; Art. 234 StGB. [↑](#endnote-ref-50)
51. Art. 109 StGB. [↑](#endnote-ref-51)
52. Art. 962 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210). [↑](#endnote-ref-52)
53. Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG. Gemäss der aktuellen Rechtsprechung sind lediglich materielle Enteignungen zu entschädigen (siehe Muster-Schutzzonenreglement Erläuterungen Nr. ANU-406-15d, ANU, 15. Januar 2014). [↑](#endnote-ref-53)
54. Art. 26 Abs. 1 KGSchG mit Verweis auf die kantonale Raumplanungsgesetzgebung (heute Art. 98 KRG). [↑](#endnote-ref-54)